

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“

vom 18. Januar 2005

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 03 vom 05. Februar 2005, ber. Nr. 25 vom 17. Dezember 2005 –

Aufgrund von Art 10 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Schutzgegenstand

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem hohen Arten- und Strukturanteil an Hecken, Kleinstrukturen, Magerrasen und Mischwald zwischen Krumbach und Raigering werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist.
Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung zu gewährleisten.

§ 4 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,
9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
10. Sachen im Gelände zu lagern,

11. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.“

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG und Art. 52 Abs. 1 FiG,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.“

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.“

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Amberg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG). Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Lfd. Nr. am	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	05.04.2022	genehmigungsfrei	8 vom 14.04.2022	§ 5 § 6 § 7 (bisher § 6) § 8 (bisher § 7) § 9 (bisher § 8)	geändert neu eingefügt geändert geändert geändert	15.04.2022



Übersichtskarte M = 1 : 10.000



Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

361.02 "Krumbach"

Die Übersichtskarte ist Bestandteil der
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Krumbach“ vom 18.01.2005

Stadt Amberg

Wolfgang Bandorfer
Wolfgang Bandorfer
Oberbürgermeister